Reglement der Redaktionskommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Redaktionskommission“, abgekürzt „ReKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die ReKo erstellt und distributiert das Informationsorgan der VCS im Namen des Vorstands der VCS. Es soll Belange der VCS ihren Mitgliedern mitteilen und informierend wirken.

2. Die ReKo verpflichtet sich zu diesem Zweck mindestens zwei Mal im Semester eine Fachvereinszeitschrift zu publizieren und den Mitgliedern der VCS zugänglich zu machen. Der Vorstand der VCS stimmt vor der Veröffentlichung einer Fachschaftszeitschrift über die von der ReKo vorgeschlagene Version ab und stellt dadurch sicher, dass der genannte Inhalt im Sinne der Mitglieder der VCS ist. Falls der Vorstand beschliesst eine Version nicht zu veröffentlichen, muss er bei der nächsten Generalversammlung eine begründete Erklärung abgeben warum ein Vetorecht eingesetzt wurde.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.

2. Das Kommissionspräsidium der ReKo ist die Redaktion des Informationsorgans der VCS. Es wird an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt.

3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die ReKo trifft sich mindestens zweimal im Semester um die Herausgabe des Exsikators zu planen.

2. Die ReKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.

3. Die ReKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

4. Das ReKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der ReKo verfügt über alle der ReKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS Vorstand und Art. 24 der VCS Statuten möglich.
3. Die ReKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.